

Gemeinde Gärtringen

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet am S-Bahnhof –

2. Änderung“

Teile 1, 2a, 2b und 3

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung
des speziellen Artenschutzes

Stand: 06.06.2022

Jörg Schießl

Freier Landschaftsarchitekt
www.la-Schiessl.de

Auftraggeber: Gemeinde Gärtringen
Hauptstr. 16 - 18
71116 Gärtringen

Auftragnehmer: Jörg Schießl
Freier Landschaftsarchitekt
Ahornweg 5
72525 Münsingen
<http://www.la-schiessl.de>

Projektleitung: Jörg Schießl (Freier Landschaftsarchitekt)

Bearbeitung: Jörg Schießl
(Dipl. Ing. FH Landespflege, Freier Landschaftsarchitekt)

VÖGEL (Datenerhebung 2019+2022):
Dr. Michael Stauss (Dipl. Biologe)

REPTILIEN / ZAUNEIDECHSEN (Datenerhebung 2019; Begehung
11 / 2021 und Beurteilung nach Abtrag Aldihügel 2022):

Jörg Schießl (Dipl.Ing. FH Landespflege)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Lage im Naturraum	7
4	Biotopstrukturen und Habitatpotentiale	7
5	Faunistische Untersuchungen (Änderungsbereich 3)	9
5.1	Vögel	9
5.2	Ergebnisse	9
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG	12
5.3.1	Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG	12
5.3.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	12
5.3.3	Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG	13
5.3	Reptilien (2019 und 2022)	14
5.3.1	Datenerhebung und Methoden	14
5.3.2	Ergebnisse und Verbote nach § 44 BNatSchG	14
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	16
6.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	16
6.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).	16
7	Quellen- und Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gemeinde Gärtringen, „Abgrenzungsplan“ zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung“; Stand: 19.10.2021	4
Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)....	6
Abbildung 3: Änderungsbereich 3; Blickrichtung Ost (G. Samsel, 2021).....	8
Abbildung 4: Änderungsbereich 3; Blickrichtung Süd (G. Samsel, 2021).....	8
Abbildung 5: Änderungsbereich 3; Am Nordrand der abgesperrten Fläche; Blickrichtung West (G. Samsel, 2021).....	9
Abbildung 6: Revierzentren der Brutvogelarten im Kontaktlebensraum.	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenschutzrelevante Biotoptypen im Untersuchungsraum des Änderungsbereiches 3	7
Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet 2019 und den angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.....	10
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesenen Zauneidechse.	14

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ saP

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeindeverwaltung Gärtringen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gewerbegebiets Richtung Ehningen (s. Abb. 1).

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch in das Lebensraumgefüge streng geschützter Tierarten eingegriffen wird und möglicherweise die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Abgrenzung des Artenschutzgutachtens entsprechen dem gesamten Geltungsbereich (Änderungsbereiche 1, 2a, 2b, 3).

Allerdings kann für die Änderungsbereiche 1, 2a und 2b klargestellt werden, dass hier keine Umwelt- und Artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten sind, da hier lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird. Eine weitere Untersuchung dieser Bereiche ist demnach nicht notwendig.

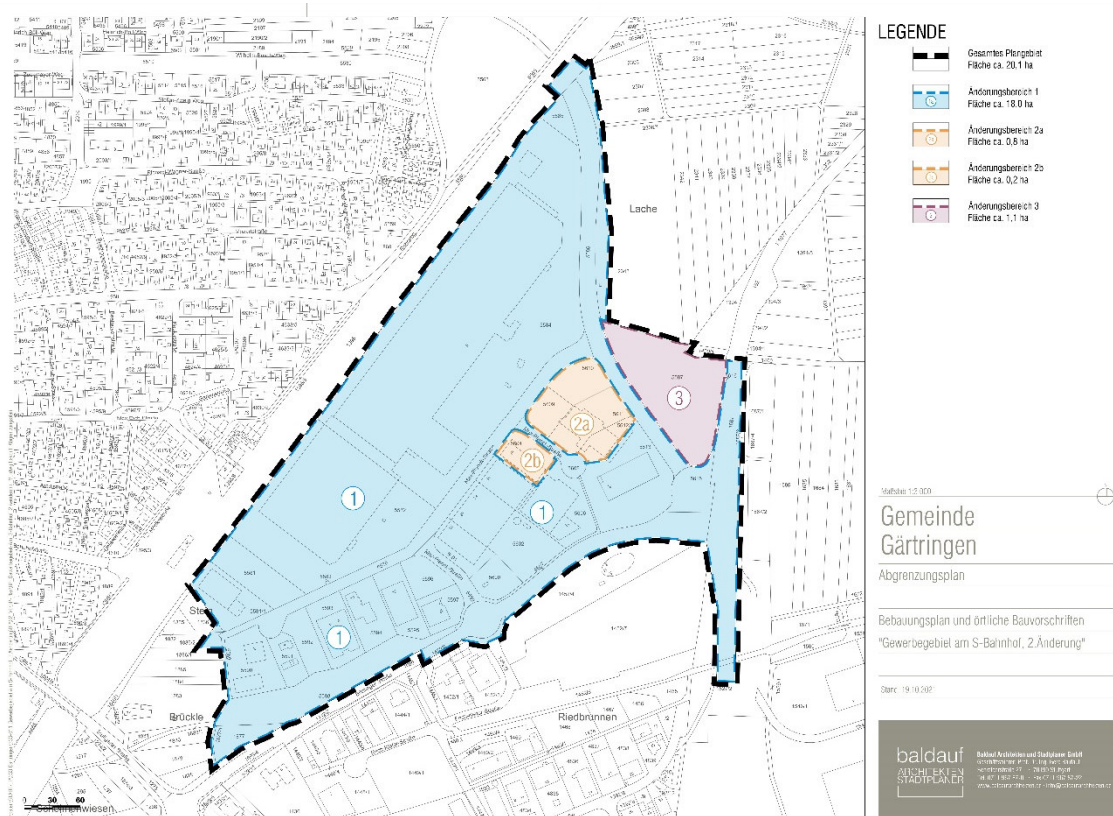


Abbildung 1: Gemeinde Gärtringen, „Abgrenzungsplan“ zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung“; Stand: 19.10.2021

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 01. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zu-nächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

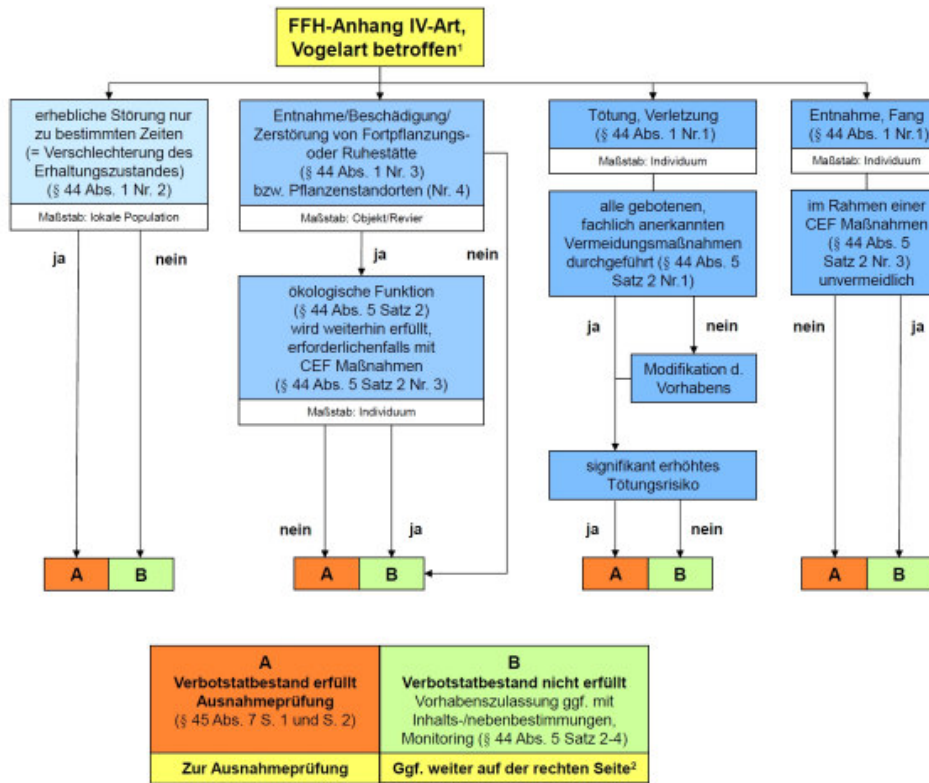
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

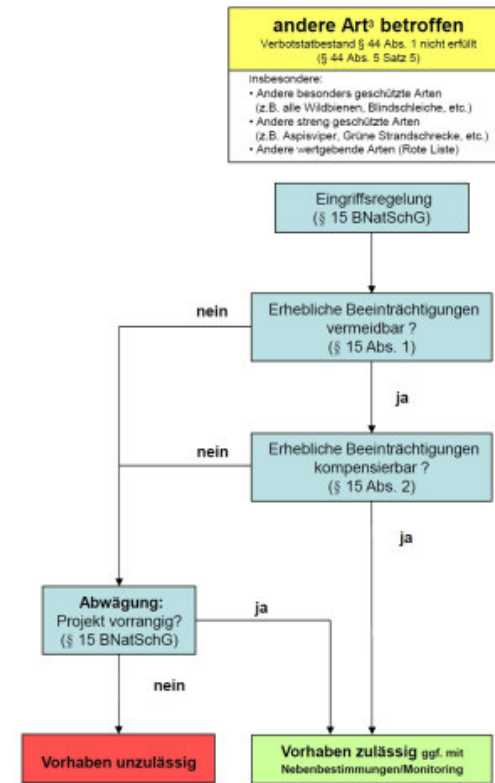
Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmzürzler). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 2: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und Lage im Naturraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Gemeindegebiet Gärtringen, Landkreis Böblingen, und wird durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes dargestellt (vgl. Abbildung 1: Gemeinde Gärtringen, „Abgrenzungsplan“ zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet am S-Bahnhof – 2. Änderung“; Stand: 19.10.2021.)

Die naturräumliche Großlandschaft sind die Neckar-Tauber-Gäuplatten, der Naturraum sind die Oberen Gäue.

4 Biotopstrukturen und Habitatpotentiale

Änderungsbereiche 1, 2a und 2b

Wie oben in Kap. 1 bereits erwähnt, können in den Änderungsbereichen 1, 2a und 2 b keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen erwartet werden, da hier lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird. Es wird daher bei diesen Gewerbe- bzw. Sondergebieten von keiner Artenschutzrechtlichen Relevanz ausgegangen. Somit werden auch keine Biotopstrukturen bzw. Habitatpotentiale dargestellt.

Im **Änderungsbereich 3** sind folgende Biotoptypen vorhanden (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Artenschutzrelevante Biotoptypen im Untersuchungsraum des Änderungsbereiches 3

Biotoptyp	Biotop-Nr. (LUBW)
Straßengraben (trocken)	12.63
Ackerbereich mit eingesäter Luzerne und Gras / Hahnenfuss	37.11
Großer Einzelbaum am Rand	45.30
Straße / Asphaltierter Weg	60.20

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ saP

Die zu untersuchende Fläche des **Änderungsbereichs 3** ist ein abgetragener, ehemaliger Erdhügel, der damals „Aldi-Hügel“ genannt wurde. Der Abtrag erfolgte im Jahre 2020 und war im September / Oktober 2020 abgeschlossen.

Die Fläche wurde nach dem Abtrag mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt und mit Luzerne eingesät (s. nachfolgende Abb.3 - 5).



Abbildung 3: Änderungsbereich 3; Blickrichtung Ost (G. Samsel, 2021)



Abbildung 4: Änderungsbereich 3; Blickrichtung Süd (G. Samsel, 2021)



Abbildung 5: Änderungsbereich 3; Am Nordrand der abgesperrten Fläche; Blickrichtung West (G. Samsel, 2021)

5 Faunistische Untersuchungen (Änderungsbereich 3)

5.1 Vögel

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 7 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2019 durchgeführt (18.04., 25.04., 13.05., 17.05., 23.05., 12.06. und 28.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer zu erfassender Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

Eine Kartierung am 17.05.2022 ergänzte die Datenlage.

5.2 Ergebnisse

Im Plangebiet (Änderungsbereich 3) selbst konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Im angrenzenden Kontaktlebensraum wurden 2019 insgesamt 2 Brutvogelarten nachgewiesen. Dieser Nachweis gelang bei der 1x-maligen Begehung 2022 nicht mehr. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ saP

Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist die **Goldammer** mit einem Revier im direkt angrenzenden Kontaktlebensraum 2019 vertreten (Tab. 1, Abb. 1). Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass sie 2022 diesen Kontaktlebensraum ebenfalls noch nutzt.

Von den ubiquitären Vogelarten wurde im Kontaktlebensraum ein Revier der Mönchsgrasmücke festgestellt (Tab. 1, Abb. 1). Der Nachweis der Mönchsgrasmücke im Jahre 2022 konnte nicht bestätigt werden. Der Lebensraum für diese ubiquitäre Art ist nicht mehr im Änderungsbereich 3 gegeben. Amsel, Buchfink, Elster, Hausrotschwanz, Stieglitz und Turmfalke nutzten das Plangebiet 2019 ausschließlich zur Nahrungssuche (Tab. 1).

Diese Arten nutzen den Änderungsbereich 3 sicherlich auch nach dem Abtrag des Aldi-Hügels 2022 zur Nahrungssuche. Von den beiden 2019 aufgeführten Arten: Goldammer und Mönchsgrasmücke kann mit Wahrscheinlichkeit von einem Vorkommen der Goldammer auch nach dem Abtrag des Aldihügels ausgegangen werden. Die Veränderung des bepflanzten Hügels zu einem flachen mit Luzerne und Gräsern bestandenen Acker, lässt ein Abwandern der Mönchsgrasmücke vermuten.

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten für das Plangebiet 2019 und den angrenzenden Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status	Status	Gilde	Trend	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
		PG	Kontakt			in B.-W.	B.-W.	D	EU-VSR
Amsel	A	N		zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	N		zw	-1	—	—	—	b
Elster	E	N		zw	+1	—	—	—	b
Goldammer	G		B	b/zw	-1	V	V	—	b

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ saP

Hausrotschwanz	Hr	N		g	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg		B	zw	+1	—	—	—	b
Stieglitz	Sti	N		zw	-1	—	—	—	b
Turmfalke	Tf	N		f,g,zw	0	V	—	—	s

Erläuterungen:**Abk.**

Abkürzungen der Artnamen

Rote Liste D

Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste B.-W.

Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Vorwarnliste

— nicht gefährdet

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie

I in Anhang I gelistet

— nicht in Anhang I gelistet

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützt

s streng geschützt

Trend in B.-W.

Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)

+2 Bestandszunahme > 50 %

+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %

-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

-2 Bestandsabnahme > 50 %

Status:

B

Brutvogel

N

Nahrungsgast

Gilde:

b

Bodenbrüter

f

Felsbrüter

g

Gebäudebrüter

h/n

Halbhöhlen-/

Nischenbrüter

h

Höhlenbrüter

r/s

Röhricht-/

Staudenbrüter

zw

Zweigbrüter

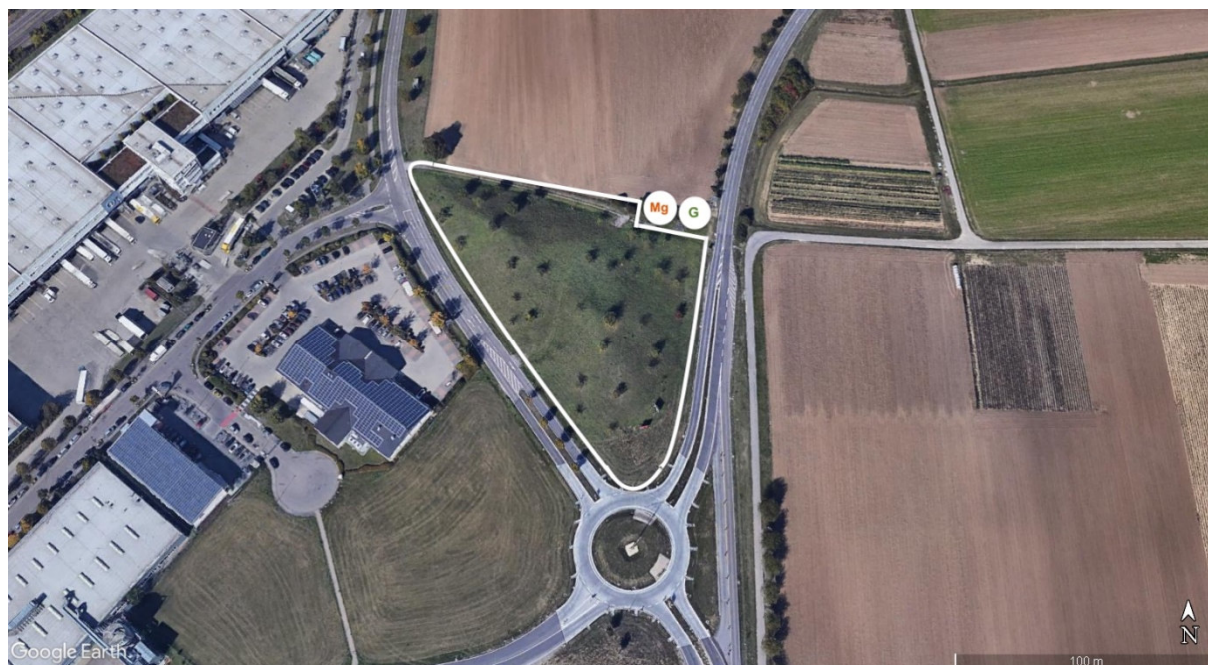


Abbildung 6: Revierzentren der Brutvogelarten im Kontaktlebensraum. Im Plangebiet (hell umrandet) konnten keine Brutvögel nachgewiesen werden.

G - Goldammer, Mg - Mönchsgrasmücke.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

5.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Im Plangebiet (Änderungsbereich 3) konnten 2019 keine Brutvogelarten nachgewiesen werden. Die Gehölze sind entfernt, die Fläche ist eben und neu angesät. Somit kann ein zukünftiges Brutvorkommen von ubiquitären Gehölzfreibrütern (z. B. Buchfink, Stieglitz) ausgeschlossen werden. Die Gehölzrodungen wurden außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, durchgeführt. Eine Brut von Bodenbrütern konnte bei der Begehung vom 17.05.2022 ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose (Änderungsbereich 3)

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Vogelarten ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gewerbegebäude dauerhafte Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung (Änderungsbereich 3)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Kontaktlebensraum vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Dies gilt entsprechend für die **Goldammer** als Art der Vorwarnliste.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der nachgewiesenen Brutvogelarten zu verschlechtern. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet durch die Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet und den umgebenden Straßen bereits vorbelastet ist.

Besonders störungssensitive Arten, seltene bzw. in ihren Beständen gefährdete Arten konnten zudem nicht nachgewiesen werden.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

5.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Im Plangebiet (Änderungsbereich 3) konnten 2019 und 2022 keine Brutvogelarten nachgewiesen werden. Durch die Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen wurden daher 2020 keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen.

Von einer vorübergehenden Nutzung (bis zur Bebauung) als Nahrungshabitat kann ausgegangen werden.

Bewertung

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten im angrenzenden Kontaktlebensraum sind auch 2022 noch vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

5.3 Reptilien (2019 und 2022)

5.3.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte von Mitte Mai bis Anfang September 2019 an fünf Terminen bei günstigen Witterungsbedingungen. Der Änderungsbereich 3 wurde langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtung erfasst (Korndörfer 1992). Zudem wurden potenzielle Versteckmöglichkeiten umgedreht und kontrolliert.

5.3.2 Ergebnisse und Verbote nach § 44 BNatSchG

Im Rahmen der Untersuchung konnten bei den Begehungen (17.05.2018, 07.06.2019, 04.07.2018, 08.08.2019 und 13.09.2019), trotz idealer Bedingungen, keine Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht werden.

Die Art gilt auf der landes- und bundesweiten Roten Liste als im Bestand rückläufig (Kategorie V). Zudem ist sie in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und nach BNatSchG streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulation in Baden-Württemberg wird als ungünstig-unzureichend eingestuft (LUBW 2013).

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet **nicht nachgewiesenen** Zauneidechse.

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissenschaftl. Namen	Deutscher Namen	FFH	BNatSchG	BW	BRD
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	s	V	V

Erläuterungen:

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (KÜHNEL et al. 2009); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: IV - Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes: s - streng geschützt

Bebauungsplan „Gewerbegebiet am S-Bahnhof, 2.Änderung“ saP

Bei den Kartierterminen konnte festgestellt werden, dass die straßennahen Bereiche durch die Gemeinde bzw. die Straßenbauverwaltung regelmäßig gepflegt werden, sodass die potenzielle Habitatqualität in diesen Mähbereichen sinkt.

In Bezug auf den Abtrag des Aldi-Hügels und die sofortige Stellung eines Reptilienschutzzaunes kann davon ausgegangen werden, dass die flache, mit Luzerne angesäte ackerartige Fläche, nicht von Reptilien besiedelt wurde.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

a) Der geeignete Zeitraum bei allen Änderungsbereichen für Gehölzrodungen (für Änderungsbereich 3 erfolgt 2020) zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist der Zeitraum **Anfang Oktober bis Ende Februar**.

b) Sämtliche Änderungsbereiche sollten unmittelbar vor der Bebauung im Rahmen der Umweltbaubegleitung nochmals begangen werden, damit die Baufreiheit im Hinblick auf den Artenschutz bestätigt werden kann.

6.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Nicht erforderlich.

7 Quellen- und Literatur

ALLGEMEIN + ZAUNEIDECHSEN

HUTTENLOCHER, F. & DONGUS, H. (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000, die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170 Stuttgart. Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/-conservation/species/guidance/index_en.htm

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG[HRSG.] (2007): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG(2013): Arten der FFH-Richtlinie (<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>, letzter Aufruf 27.09.2019).

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung – ein Beitrag zur "Entschleunigung" in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009 166-171, Erich Schmidt Verlag Berlin.

KORNDÖRFER, F: (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i.Forschung und Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L206, S. 7).

ALLGEMEIN + VÖGEL

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

GEMEINDE GÄRTRINGEN / INGENIEURBÜRO GRAF (09.12.2019): Antrag auf Abtrag von künstlichen Auffüllungen ("Aldi-Hügel) und Rückbau von Ausgleichsmaßnahmen

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.

TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.